

XXIV. GP.-NR

10975/J

08. März 2012

ANFRAGE

der Abgeordneten Mühlberghuber
und weiterer Abgeordneter

an den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend

betreffend Auszahlung von erhöhter Familienbeihilfe

Die erhöhte Familienbeihilfe beträgt € 138,30 pro Monat und wird zusätzlich zur Familienbeihilfe ausbezahlt. Sie steht solange zu, wie die allgemeine Familienbeihilfe gewährt wird und kann auch rückwirkend zuerkannt werden, allerdings höchstens für fünf Jahre ab dem Monat der Antragstellung.

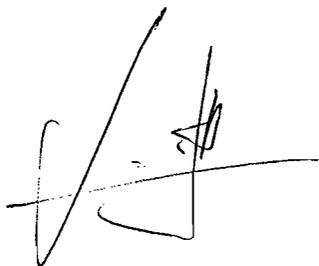
Für den Nachweis der Behinderung erfolgt nach erfolgter Antragstellung eine Einladung zu einer amtsärztlichen Untersuchung.

Als Voraussetzungen für den Bezug der erhöhten Kinderbeihilfe muss der Behinderungsgrad des Kindes mindestens 50% betragen oder das Kind muss dauerhaft außerstande sein, sich selbst den Unterhalt zu erschaffen.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend folgende

Anfrage

1. Gib es neben der mindestens 50 Prozent Behinderung oder der dauerhaften Unselbständigkeit noch andere Kriterien für den Erhalt der erhöhten Familienbeihilfe?
2. Wenn ja, wie viele österreichische und wie viele ausländische Bezieher bekommen die erhöhte Familienbeihilfe aufgrund anderer Kriterien?
3. Gibt es einen Ermessensspielraum bei der Vergabe der erhöhten Familienbeihilfe?
4. Wenn ja, wie viele österreichische und wie viele ausländische Bezieher bekommen die erhöhte Familienbeihilfe da sie in den Ermessensspielraum fallen?
5. Wie werden die festgelegten Kriterien überprüft bzw. festgestellt?







KO